

**Zweite Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für den Studiengang
“Archäologie/Archaeology (Bachelor of Arts)”
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 17. September 2008**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-115.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Studiengang “Archäologie/Archaeology (Bachelor of Arts)” der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Mai 2006 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-09.pdf) zuletzt geändert durch die Satzung vom 11. September 2006 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-34.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (APO).“

2. In § 27 Abs. 1 werden die Worte „Geschichts- und Geowissenschaften“ durch die Worte „Geistes- und Kulturwissenschaften“ ersetzt.

3. Es folgender neuer § 31 eingefügt. Der bisherige § 31 wird zu § 32.

„§ 31 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) Am Ende des zweiten Fachsemesters des Bachelorstudiengangs „Archäologie/Archeology“ sind die Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 28 sowie folgende studienbegleitende Leistungsnachweise als Grundlagen- und Orientierungsprüfung nachzuweisen:

- aus dem Modul 1: Vorlesung Einführung in die Archäologie“ (4 ECTS-Punkte)
- aus den Modulen 2 bis 4: Eine Vorlesung mit Prüfung (4 ECTS-Punkte und ein Proseminar (4 ECTS-Punkte)

(2) ¹Der Versuch zum Erwerb der studienbegleitenden Leistungsnachweise der Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss im dritten Fachsemester erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Bei nicht erfolgreicher Wiederholung erfolgt die Exmatrikulation.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Juli 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2008.

Bamberg, 17. September 2008

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 17. September in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. September 2008.